

# **Richtlinie**

## **Verhaltenskodex für Lieferanten der FH OÖ**

Datum In-Kraft-Setzung: 10.07.2024  
Version: 1.0  
Klassifikation: öffentlich

INHALT:

1. Einleitung.....	3
2. Geltungsbereich .....	3
3. Nachhaltigkeitsanforderungen.....	3
3.1 Menschenrechte .....	3
3.2 Arbeitsnormen .....	4
3.3 Umweltschutz .....	4
3.4 Korruptionsbekämpfung.....	5
3.5 Auswahl der Lieferanten .....	5
4. Auskunftspflicht .....	5
5. Verletzungen der Nachhaltigkeitsanforderungen .....	6

## 1. Einleitung

Die FH OÖ ist sich ihrer Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit der Menschen bewusst und setzt sich für die Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen, der Schonung von Ressourcen und Wahrung von Regionalität ein (vgl. §12 Verhaltenskodex FH OÖ).

Nicht nur im direkten Wirkungsbereich der FH OÖ, sondern über die gesamte Lieferkette, spielen umweltbezogene, soziale, sowie Aspekte der Unternehmensführung eine Rolle. Dementsprechend hat die FH OÖ Nachhaltigkeitsanforderungen an ihre Lieferanten definiert, die in weiterer Folge genauer ausgeführt werden.

## 2. Geltungsbereich

Die Lieferanten verpflichten sich, die Nachhaltigkeitsanforderungen an diejenigen eigenen Lieferanten, die indirekt die Vertragsbeziehungen zur FH OÖ betreffen, entsprechend vertraglich weiterzugeben. Im Rahmen des Möglichen müssen die Lieferanten dafür sorgen, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen in deren Lieferkette weitergegeben und eingehalten werden.

Die FH OÖ behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor Auftragsvergabe bzw. während der Geschäftsbeziehung stichprobenartig oder anlassbezogen (unter Einhaltung der rechtlich relevanten Bestimmungen, insbesondere betreffend Datenschutz) zu überprüfen.

## 3. Nachhaltigkeitsanforderungen

Die Einhaltung des sozialen Mindestschutzes (gemäß Art 3 iVm 18 EU Taxonomie VO) ist durch die Lieferanten sicherzustellen. Diese Anforderungen spiegeln sich in den 10 universellen Prinzipien des „UN Global Compact“ in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung wider. Diese Prinzipien, sowie darüber hinausgehende Bestimmungen, bilden die Grundsätze der Nachhaltigkeitsanforderungen der FH OÖ.

### 3.1 Menschenrechte

- Prinzip 1:  
Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb ihres Einflussbereichs unterstützen und achten und
- Prinzip 2:  
sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.

## 3.2 Arbeitsnormen

- Prinzip 3:  
Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren, sowie ferner für
- Prinzip 4:  
die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit,
- Prinzip 5:  
die Abschaffung der Kinderarbeit und
- Prinzip 6:  
die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.

Des weiteren müssen Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz gewährleistet und die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (z.B. Brandschutzmaßnahmen, Notfallpläne, Erste-Hilfe-Leistungen etc.).

Weiters haben Lieferanten sicherzustellen, dass ihre Beschäftigten eine angemessene Entlohnung erhalten, die in Einklang mit den geltenden Referenzwerten oder Kollektivverträgen steht.

## 3.3 Umweltschutz

- Prinzip 7:  
Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen,
- Prinzip 8:  
Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen und
- Prinzip 9:  
die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Im Bereich Umweltschutz spielt, neben der Verwendung erneuerbarer Ressourcen, das Thema Ressourceneffizienz (effiziente Nutzung von Energie, Wasser und Rohstoffen) eine besondere Rolle. Lieferanten müssen sich der Bedeutung dessen bewusst sein und den sorgsamsten Umgang mit Ressourcen zur Minimierung von Umweltschäden umsetzen. Lieferanten agieren im Bestreben, Treibhausgasemissionen, die eine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit darstellen, zu minimieren.

Auch zur Vermeidung von Abfällen, Recycling, sowie zur sicheren und umweltfreundlichen Müllentsorgung sind entsprechende Maßnahmen und Vorkehrungen durch die Lieferanten zu treffen. Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung muss eingehalten werden.

### 3.4 Korruptionsbekämpfung

- Prinzip 10:  
Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Die FH OÖ erwartet von ihren Lieferanten ein ethisch und rechtlich einwandfreies unternehmerisches Handeln. Dies umfasst beispielsweise die Einhaltung der geltenden Wettbewerbs- und Kartellvorschriften sowie der Gesetze betreffend Import und Export von Waren inklusive Einhaltung von Sanktionslisten. Spenden/Sponsoringaktivitäten seitens Lieferanten zum Zwecke der Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen der FH OÖ sowie Zuwendungen seitens Lieferanten, die inakzeptable Interessenskonflikte verursachen, sind nicht zulässig.

### 3.5 Auswahl der Lieferanten

Bei der Auswahl der Lieferanten spielt für die FH OÖ auch die geographische Nähe eine Rolle, um den ökologischen Fußabdruck zu minimieren. Der Schwerpunkt auf „Regionalität“ soll über die gesamte Lieferkette, soweit möglich, verwirklicht werden.

Die FH OÖ vergibt Aufträge bevorzugt an Lieferanten, die es als ihren Auftrag sehen, beständig ihre Geschäftspraktiken in Hinblick auf Nachhaltigkeit zu verbessern und diesbezügliche Innovationen voranzutreiben.

Die FH OÖ erwartet von ihren Lieferanten ein geeignetes Risikomanagement zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (z.B. mit Energie) sowie bezüglich Management von Preis- und Qualitätsrisiken.

## 4. Auskunftspflicht

Lieferanten, die Produkte oder Dienstleistungen an die FH OÖ liefern, geben auf Anfrage Informationen über den Gesamtenergieverbrauch in MWh und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Tonnen (Scope 1, 2 und 3) auf Produkt- bzw. Dienstleistungsebene bekannt, damit die FH OÖ ihre Umweltkennzahlen verbessern kann.

Die Lieferanten dokumentieren Informationen über ihre geschäftlichen Aktivitäten, Arbeitsweisen, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen. Diese Informationen können bei Bedarf von der FH OÖ angefordert werden und müssen, soweit gesetzlich zulässig, weitergegeben werden, um Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette zu identifizieren bzw. damit die FH OÖ ihre gesetzlichen Verpflichtungen betreffend Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen kann.

Jeder Lieferant stellt sicher, dass ein für sein Unternehmen geeignetes Beschwerdeverfahren existiert (anonyme vertrauliche Möglichkeit zur Einbringung einer Beschwerde, z.B. Whistleblower System).

## 5. Verletzungen der Nachhaltigkeitsanforderungen

Bei Verletzung der Nachhaltigkeitsanforderungen wird die FH OÖ je nach Schweregrad des Verstoßes reagieren: Dies kann beispielsweise die Aufforderung an den Lieferanten zur Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen, der Ausschluss von neuen Aufträgen bzw. die Kündigung des bestehenden Vertragsverhältnisses bis hin zur Ergreifung rechtlicher Schritte bei Gesetzesverstößen sein.